

RS OGH 1961/12/7 2Ob460/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.1961

Norm

ABGB §309

ABGB §1319

Rechtssatz

Zusammenstoß zweier Kraftwagen, hervorgerufen durch das Umstürzen einer am Straßenrand aufgestellten Ankündigungstafel. Nach § 1319 ABGB haftet nicht der Besitzer im juristischen Wortsinn, sondern derjenige, der in der Lage ist, der von dem aufgeführten Werk (der aufgestellten Ankündigungstafel) ausgehenden Gefahr vorzubeugen; ihn trifft eine Überwachungspflicht. Kein Lenker braucht damit zu rechnen, daß eine am Straßenrand aufgestellte Ankündigungstafel unmittelbar vor seinem Kraftfahrzeug auf die Fahrbahn stürzt; gerät er aber beim Ausweichmanöver auf die linke Fahrbahnhälfte, so hat er für die so ausgelöste außergewöhnliche Betriebsgefahr seines Fahrzeuges einzustehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 460/61
Entscheidungstext OGH 07.12.1961 2 Ob 460/61
JBI 1962,558

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0010119

Dokumentnummer

JJR_19611207_OGH0002_0020OB00460_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at